Bundesgesetzblatt

Teil I

1955	Ausgegeben zu Bonn am 30. September 1955	Nr. 34

Tag | Inhalt: | Seite

30. 9. 55 Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen des am 15. Oktober 1954 abgeschlossenen Offshore-Steuerabkommens 649

In Teil II Nr. 22, ausgegeben am 29. September 1955, sind veröffentlicht: Verordnung über die Seelotsreviere, ihre Grenzen und die Lotsensignale (Allgemeine Lotsordnung und Lotsensignalordnung). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Fernmeldevertrages Buenos Aires 1952 für die Bundesrepublik Deutschland. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages London 1948. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens über die Sklaverei im Verhältnis zu Ägypten. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens vom 1. Juli 1953 über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung. — Bekanntmachung zu dem Kulturabkommen vom 23. Oktober 1954 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Beitritt Syriens). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Welturheberrechtsabkommens vom 6. September 1952 für die Bundesrepublik Deutschland.

Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen des am 15. Oktober 1954 abgeschlossenen Offshore-Steuerabkommens.

Vom 30. September 1955.

Auf Grund des Artikels 3 § 1 des Gesetzes vom 19. August 1955 betreffend das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Oktober 1954 über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben — Offshore-Steuergesetz — (Bundesgesetzbl. II S. 821) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Umfang der nach Artikel III Nr. 1 Buchstaben b und c des Abkommens vorgesehenen Umsatzsteuervergütungen und das Vergütungsverfahren bestimmen sich nach §§ 70 bis 80 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStDB) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 2 bis 7 dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

Zu §§ 70, 77 UStDB

§ 2

(1) An die Stelle der in § 70 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3, § 77 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 UStDB genannten vergütungsfähigen Vorgänge treten folgende Vorgänge:

1. Lieferungen einschließlich Werklieferungen im Inland an Dienststellen der Vereinigten Staaten und an Dienststellen anderer von den Vereinigten Staaten bezeichneter Regierungen,
2. Ausfuhrlieferungen im Sinne des § 23 UStDB an die in Ziffer 1 genannten Dienststellen.

(2) Die Umsatzsteuer wird nur vergütet, wenn neben den in § 70 Abs. 2 und 3 UStDB für die Gewährung von Ausfuhrhändlervergütung und in § 77 Abs. 2 UStDB für die Gewährung von Ausfuhrvergütung geforderten Voraussetzungen die weitere Voraussetzung vorliegt, daß die Vereinnahmung des Entgelts für den gelieferten Gegenstand in den im Anhang zu dem Abkommen unter Nummer 2 bezeichneten Zahlungsmitteln durch Vorlage eines Abwicklungsscheins (Anlage) nachgewiesen wird.

(3) § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (Ausfuhrförderungsgesetz) in der Fassung vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1379) ist anzuwenden.

Zu §§ 73, 78 UStDB

§ 3

(1) Bei Lieferungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 kommt eine Berichtigung des vereinnahmten Entgelts nicht in Betracht.

(2) Abweichend von § 73 Abs. 2 UStDB kann für Lieferungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Vergütung der Umsatzsteuer nur nach vereinnahmten Entgelten beantragt werden.

Zu § 74 UStDB

§ 4

(1) Bei Lieferungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 tritt für die Berechnung der Umsatzsteuervergütung (§ 74 Abs. 1 Ziff. 1 UStDB) an die Stelle des Entgelts frei deutsche Zollgrenze das unberichtigte vereinnahmte Entgelt.

(2) § 74 Abs. 3 Satz 2 UStDB findet keine Anwendung.

Zu §§ 75, 80 UStDB

§ 5

Bei Lieferungen im Sinne des § 2 Abs. 1 ist der Antrag binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Schluß jedes Kalendervierteljahres zu stellen

1. für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr vereinnahmten Entgelte, wenn die Entgelte nach den bewirkten Lieferungen vereinnahmt worden sind,
2. für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr bewirkten Lieferungen, wenn die Entgelte vor den bewirkten Lieferungen vereinnahmt worden sind.

Zu § 79 UStDB

§ 6

Abweichend von § 79 Abs. 3 UStDB wird für die Lieferung von nicht in der Vergütungsliste (Anlage 3c zu § 79 UStDB) genannten Bauwerken im Sinne der Nummer 4 Absatz 4 des Anhangs zum Abkommen Umsatzsteuervergütung zum höchsten Vergütungssatz gewährt.

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 7

Die Bestimmungen in §§ 1 bis 6 sind auf Lieferungen anzuwenden, die nach Inkrafttreten des Abkommens bewirkt worden sind.

§ 8

(1) Die Bestimmungen in §§ 1 bis 6 finden auf Lieferungen vor Inkrafttreten des Abkommens Anwendung, wenn die Voraussetzungen in Artikel IX des Abkommens nachweislich erfüllt sind.

(2) Die Vereinnahmung des Entgelts für solche Lieferungen in den im Anhang zu dem Abkommen unter Nummer 2 bezeichneten Zahlungsmitteln kann abweichend von § 2 Abs. 2 auch in anderer Weise nachgewiesen werden, wenn ein Abwicklungsschein nicht erteilt worden ist.

(3) Anträge auf Vergütung für solche Lieferungen können abweichend von § 5 innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden.

Anwendung im Land Berlin

§ 9

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Offshore-Steuergesetzes auch im Land Berlin.

Inkrafttreten

§ 10

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. September 1955.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anlage
(zu § 2)

Abwicklungsschein

für Lieferungen und Leistungen nach dem Abkommen über Abgabenvergünstigungen für Verteidigungsausgaben der Vereinigten Staaten

for deliveries and services under the Tax Agreement on Relief to be Accorded to United States Defense Expenditures

1. Ausfertigung — *1st Copy*

von Bank an Lieferer für Zwecke der Umsatzsteuer
from bank to supplier for turnover tax purposes

(Siehe Anmerkung am Schluß des Musters)

1. Lieferschein — *1. Delivery Certificate*

Ich/Wir ..... in .....
I/We (Firmenname — *name of firm*) *of* (Wohnort, Straße — *address*)

habe(n) den mit Vertrag Nr. ..... vom ..... bezeichneten
have received the order designated under Contract No. *dated*

Auftrag von ..... erhalten
from (genaue Anschrift der Dienststelle angeben — *exact address of the agency*)

und die nachstehend beschriebenen Waren/Dienstleistungen[1]) geliefert/ausgeführt/erbracht[1]) am .....[2])
and have delivered/rendered/ the goods/services[1]) *described below on* (Datum — *date*)

an .....
to (Empfänger mit genauer Anschrift — *recipient with exact address*)

Die Waren stammen — nicht[1]) — aus einem Zollveredelungsverkehr.
The supplies were — not[1]) *— processed under Customs Control.*

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr. *Ser. No.*	Genaue Benennung der Waren oder Leistungen in *Exact description of goods or services in* a) deutscher Sprache *(German)* b) engl. Übersetzung *(English translation)*	Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik *No. of Commodity Classification for Foreign Trade Statistics* 3)	Menge Stück, Paar, Liter, Flaschen, Festmeter usw. (gem. Vertrag) *Quantity in pieces, pairs, litres, bottles, cubic metres (trunk measure) etc. (according to contract)* 3) 4)	Reingewicht *Net Weight* 3) 4)	Preis[5]) Dollar/DM *Price dollars/marks* 1)
(Für jede Warenart oder Leistung getrennt auf besonderer Zeile — *Use separate line for each kind of goods or services*)					

Gesamtrechnungsbetrag in Dollar / DM[1]): .....
Total Invoice Amount in dollars/D-marks[1])

....
(Datum — *date*) (Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift — *Stamp and official signature*)

[1]) Nichtzutreffendes streichen.
Cross out if not applicable.

[2]) Datum der Übergabe an den Empfänger oder ein Transportunternehmen.
Date of delivery to recipient or transporter.

[3]) Werden Leistungen erbracht, die nicht die Veredelung oder Reparatur von Waren unter Zollkontrolle betreffen, sind die Spalten 3 bis 5 nicht auszufüllen. Bei Veredelungen und Reparaturen unter Zollkontrolle sind in Spalte 2 die Ware und die Art der Veredelung oder Reparatur anzugeben.
Where services are performed which do not involve the processing or repairs of supplies under Customs control, columns 3—5 need not be filled in. In the case of processing or repairs of supplies under Customs control, indicate under column 2 type of processing or repair involved in addition to supplies delivered.

[4]) Erforderlichenfalls Umrechnung der Maße und Gewichte in das metrische System oder in die im Warenverzeichnis vorgesehene Einheit (auf der Rückseite unten auszufüllen).
Where necessary, convert measurements into metric units or into the measurements provided under the commodity code (to be filled in at bottom of reverse side).

[5]) Preis ausschließlich der Steuern und Zölle, von denen Befreiung gewährt wird, und abzüglich der Beträge, die vergütet werden.
Price excluding taxes and customs duties for which relief is granted and deducting refunds to be made.

2. Empfangsbestätigung und Zahlungsbescheinigung — *2. Certificate of Receipt and Payment*

Die vorstehend bezeichneten Waren oder Leistungen sind in Empfang genommen worden
The above supplies or services have been received

a) innerhalb des deutschen Zollgebiets[1])
within the German customs area[1])

b) außerhalb des deutschen Zollgebiets[1]).
outside the German customs area[1]).

Der umstehend angegebene Gesamtrechnungsbetrag von Dollar/DM[1]) ..... ist richtig.
The total invoice amount as shown on the front page of dollars/D-marks[1]) *is correct.*

Zahlung in Dollar/DM[1]) ist erfolgt mit Scheck Nr. .....
Payment in dollars/D-marks[1]) is made with check No.

zahlbar an .....
payable to (Zahlungsempfänger — *Bank of Supplier*)

aus dem Konto bei .....
from the account with (Bank des zahlenden Offiziers — *Bank of the Paying Officer*)

Bei Zahlung in DM — *If payment is made in D-marks:*

Ich bestätige, daß dieser DM-Betrag zur Zahlungsleistung gemäß Artikel II des Abkommens und seines Anhangs zugelassen ist.[1])
I hereby certify that this DM amount may be used for payment in accordance with article II of the Agreement and the Annex thereto.[1])

(Dienststempel — *Official Stamp*)

..... (Datum — *Date*)

..... (Name, Dienstgrad und Dienststelle des bestätigenden Offiziers — *Name, Rank and Agency of Certifying Officer*)

..... (Unterschrift — *Signature*)

3. Bestätigung des Zahlungseingangs — *3. Confirmation of payment*

Der unter 2 genannte Scheck ist eingelöst am .....
The check mentioned under 2 was cashed on

Der DM-Gegenwert ist dem Lieferer/Leistenden[1]) gutgeschrieben am .....
The DM countervalue was credited to the supplier's account on

Außenhandelsbank — *Foreign Trade Bank:*

..... (Datum — *Date*)

..... (Unterschrift — *Signature*)

Umrechnung in das metrische System
Zu Vorderseite — Fußnote 4
Ad front page — footnote 4

1	4	5
Zur lfd. Nr. der Vorderseite *Ad Ser. No. of front page*	Menge in m, qm, cbm, Festmeter, Liter usw. *Quantity in m., sq.m., c.m., cubic metre (trunk measure), litres etc.*	Reingewicht in vollen kg *Net Weight in full kilos*

[1]) Nichtzutreffendes streichen.
Cross out if not applicable.

Anmerkung:
1. Ausfertigung (orange) von Bank an Lieferer für Zwecke der Umsatzsteuer,
2. Ausfertigung (braun) von Bank an Lieferer für Zwecke des Zolls und der Verbrauchsteuern,
3. Ausfertigung (violett) von Bank an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Kontrolle der Abwicklung),
4. Ausfertigung (grün) von Bank an das Statistische Bundesamt (Statistische Auswertung).

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt" Köln 3 99.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.